



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	16.04.2018	0912/18 - I/294
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.04.2018		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Ausbau „Phönixstraße,, inkl. Erneuerung der Kanalisation

Anlage/n:

Lageplan vor Anliegerversammlung
Lageplan nach Anliegerversammlung

Inhalt der Mitteilung:

Der Beschluss des Magistrats zum grundhaften Ausbau der „Phönixstraße“ inkl. Erneuerung der Kanalisation, wird zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Ausbau, der die Änderungswünsche der Anlieger (höhengleicher Ausbau), vorgebracht in der Anliegerversammlung am 30.11.2017, berücksichtigt, beschlossen. Die in der Magistratssitzung am 27.11.2017 beschlossene Variante wurde mit diesem Beschluss zurückgezogen.

Wetzlar, den 16.04.2018

gez. Semler

Begründung:

Allgemein:

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt in der Kernstadt die grundhafte Erneuerung der „Phönixstraße“.

Vorgesehen ist die Erneuerung der „Phönixstraße“ von der Einmündung „Kalsmuntstraße“ bis zur Einmündung in die „Ernst-Leitz-Straße“. Der in diesem Bereich zur „Kalsmuntstraße“ führende Stichweg wird ebenfalls erneuert bzw. erstmalig hergestellt. In dem betrachteten Abschnitt stehen zum größten Teil Wohngebäude. Weiterhin befindet sich die Zufahrt zu einem Parkdeck in der „Phönixstraße“. Der Abschnitt von der Einmündung „Ernst-Leitz-Straße“ bis zum Stichweg ist als Einbahnstraße ausgewiesen.

Die Baustrecke beträgt insgesamt ca. 360 m, aufgeteilt in:

- „Phönixstraße“ 255 m
- Stichweg „Phönixstraße“ 105 m

Neben dem Straßenbau werden im Zuge dieser Baumaßnahme der sanierungsbedürftige Mischwasserkanal sowie die Strom-, Gas, Telekom- und Trinkwasserleitungen erneuert.

Die grundhafte Erneuerung der „Phönixstraße“ wurde in der Magistratssitzung vom 27.11.2017 beschlossen. Die Planung wurde darauf am 30.11.2017 in einer Anliegerversammlung vorgestellt.

Die ursprüngliche Planung sah im Einbahnstraßenbereich zwischen Haus-Nr. 1 bis 21 einen einseitigen Gehweg, im Trennungsprinzip zur Fahrbahn vor (Abgrenzung mit Bordsteinen).

In der Anliegerversammlung kam die Forderung nach einem höhengleichen Ausbau auf. Die Anlieger stimmten dieser Variante mit einer sehr großen Mehrheit zu.

Daraufhin wurde die Planung gemäß den Wünschen der Anlieger überarbeitet und in der Sitzung des Magistrats am 18.12.2017 vorgestellt und beschlossen sowie der Beschluss zur Planung vom 27.11.2017 zurückgezogen.

Vorhandener Zustand Straßenraum

Die vorhandene Fahrbahn ist in Asphaltbauweise hergestellt. Die Straßenparzelle weist wechselnde Breiten von ca. 6 bis 8 m (Stichweg 3,25 m) auf. Gehwege (Asphaltbauweise) sind größtenteils nur einseitig mit einer Breite von ca. 1,0 – 1,2 m angelegt.

Fahrbahn und Gehwege befinden sich in einem baulich sehr schlechten Zustand.

Zudem entspricht der Straßenoberbau nach Angaben des vorliegenden Bodengutachtens nicht den Anforderungen an den frostsicheren Straßenoberbau der RStO 12.

Geplante Gestaltung des Straßenraumes

Die abschnittsweise vorhandene Einbahnstraßenregelung wird beibehalten.

Bei der Planung wurde berücksichtigt, dass aufgrund der Lage des Gebiets lediglich Müllfahrzeuge als Schwerverkehr zu erwarten sind. Mit Durchgangsverkehr ist nicht zu rechnen.

Der Stichweg wird aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens sowie der begrenzten Parzellenbreite höhengleich ausgebaut.

Anstatt des ursprünglich vorgesehenen einseitigen Gehweges wird der Einbahnstraßenbereich von Haus-Nr. 1 bis 21 ebenfalls höhengleich ausgebaut. Es entsteht ein einseitig durchgehender „Mehrzweckstreifen“ mit einer Breite von ca. 1,20 m,

höhengleich zu einer 3,50 m breiten Asphaltfahrbahn. Die Restfläche (Mischfläche) wird ebenfalls höhengleich gepflastert und kann an den dafür gekennzeichneten Stellen als Stellplatz genutzt werden. Die 3,50 m breite Fahrbahn wird im Kurvenbereich zugunsten der Schleppkurven verbreitert.

Der in beide Fahrtrichtungen freigegebene Abschnitt der „Phönixstraße“ wird mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m ausgebildet und ist somit für den Begegnungsverkehr Pkw/Lkw ausgelegt. Dieser Bereich von Haus-Nr. 25 bis 27 soll ebenfalls höhengleich ausgebaut werden. Im Bestand ist dieser Bereich bereits einseitig höhengleich ausgebaut.

Die Entwässerung der Oberfläche erfolgt über beidseitig angelegte, 2-zeilige Pflasterrinnen (Breite 0,32 m. Straßenabläufe 30/50 (pultform) werden neu hergestellt und an den Kanal angebunden.

Gemäß dem Leitfaden für unbehinderte Mobilität und den mit dem Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar abgestimmten Details, werden Querungsstellen für mobilitätseingeschränkte Personen vorgesehen.

Befestigung von Fahrbahn, Parkflächen und Gehwegen

Der Fahrbahnoberbau ist nach Belastungsklasse 0,3 der gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO '12) in einer Gesamtstärke von 55 cm vorgesehen. Hinzu kommen gemäß Bodengutachten bodenverbessernde Maßnahmen in einer Stärke von 20 cm.

Der geplante Fahrbahnoberbau setzt sich aus einer 41 cm starken Frostschuttschicht, einer 10 cm starken Asphalttragschicht und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht zusammen.

Die Befestigung der überfahrbaren Pflasterflächen ist mit 10 cm starkem Betonrechteckpflaster vorgesehen. Die Gesamtaufbaustärke dieser Flächen beträgt ebenfalls 55 cm, sodass es hier beim Befahren nicht zu Verdrückungen kommt.

Grunderwerb

Die Fahrbahn im Einmündungsbereich zur „Ernst-Leitz-Straße“ liegt bereits aktuell abschnittsweise auf Privatgrund (Flur 17, Flurstück 69/4 und 69/2). Hierzu wurde seitens des Amtes für Liegenschaften mit den Eigentümern der Grundstücke im Vorfeld der Baumaßnahme Kontakt aufgenommen. Die Fahrbahn sowie der Gehweg sollen zukünftig im öffentlichen Bereich liegen.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Zuge der Ausbaumaßnahme sind auch Wasser-, Gas- und Stromleitungsneuverlegungen (durch die enwag) sowie die Neuverlegung der Telekomleitungen vorgesehen. Ferner wird die Straßenbeleuchtung innerhalb der Straßenzüge erneuert.

Kanal

Die Abwasserableitung im Planungsgebiet erfolgt im Mischsystem.

Der öffentliche Mischwasserkanal wird auf einer Gesamtlänge von ca. 200 m erneuert bzw. auf ca. 70 m mit Inlinern saniert. Gemäß hydraulischer Berechnung weist der betrachtete Kanalnetzabschnitt aufgrund sehr geringer Haltungsgefälle abschnittsweise eine zu geringe Leistungsfähigkeit auf. Eine Vergrößerung der Nennweite wird nach

Anpassung der Gefälle nicht erforderlich.

Als Rohrmaterialien werden für den Mischwasserkanal Stahlbetonrohre verwendet.

Um die vorhandenen Hausanschlüsse an den neu geplanten Kanal anzubinden, werden diese bei Bedarf im Zuge der Maßnahme bis an die entsprechenden Grundstücksgrenzen erneuert.

Der im Bereich des Stichweges und Richtung Kalsmuntstraße weiter verlaufende Regenwasserkanal (Grabenverrohrung) befindet sich in einem guten Zustand und wird nur partiell saniert.

Kosten und Umlagefähigkeit

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich laut Kostenberechnung auf

voraussichtlich:

Straßenbau ca. 710.000 € (brutto)

Kanalbau ca. 290.000 € (brutto)

Es werden folgende Produktkonten herangezogen:

1210100.842200252 unter IV-Nr. 12101002003 (Straße)

1110100.842200254 unter IV-Nr. 11101002001 (Kanal)

1210100.616550000 (Beleuchtung)

Eine Umlegung der Kosten erfolgt nach der Straßen- bzw. Erschließungsbeitragssatzung.

Der beitragsfähige Aufwand wird für die Verkehrsanlage ‚Phönixstraße‘ für den Abschnitt ab der Einmündung ‚Ernst-Leitz-Straße‘ bis zur Einmündung ‚Kalsmuntstraße‘ ohne den „Stichweg Hausnummer 21-25“ (§ 3 Abs. 2 Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 11 Abs. 3 S. 3-4 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben) und für den „Stichweg Hausnummer 21-25“ (§ 3 S.2 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 129 Abs. 1 Baugesetzbuch) ermittelt.

Ausführungszeit

Die Baumaßnahme beginnt voraussichtlich am 02.05.2018